

Damit entfällt das entscheidende Zeugnis für eine ausdrückliche Zustimmung Hildewards von Halberstadt insbesondere auch zur Errichtung des Bistums Merseburg, worüber außerdem nur Thietmar (Chron. II 20) in einer auch sonst tendenziös gefärbten Darstellung berichtet. Hildeward war der Sohn eines im Aufstand von 941 umgekommenen Grafen und konnte dem Kaiser als Repräsentant einer nur notdürftig ausgesöhnten sächsischen Adelsopposition gegenüberreten. Sein zäher Widerspruch gab eigentlich erst Anlaß zu dem Ravnater Hoftag (der sich in der Narratio dem Papst Johannes XIII. gleichsam als Synode darstellen sollte) und spielte offenbar noch 13 Jahre später eine Rolle beim Entschluß zur Wiederaufhebung des Bistums Merseburg.

R. S.

Karl Josef Benz, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II. (Regensburger Historische Forschungen 4) Kallmünz/Opf. 1975, Verlag Michael Lassleben, XXXII u. 320 S., DM 56. — Wie der etwas gewundene Titel bereits andeutet, greift diese Regensburger theologische Habilitationsschrift den vielerörterten geistlich-weltlichen Synergismus im ottonisch-frühsalischen Reichskirchensystem unter einem erfreulich konkreten Einzelaspekt auf. Fünf Kirchweihen in Anwesenheit Ottos III. und fünfzehn weitere, denen Heinrich II. beiwohnte, werden eingehend behandelt, wobei Terminwahl, Teilnehmerkreis und Festverlauf besondere Beachtung finden. Neben der Klärung mancher Einzelheit erweist sich das Erscheinungsbild dieser ‚kirchlichen Staatsakte‘ insgesamt als sehr aufschlußreich für die sakral fundierte Stellung des frühdeutschen Königtums; bei Heinrich II. tritt im übrigen stärker als noch bei Otto III. die Neigung zutage, die darin liegenden Möglichkeiten auch politisch zu nutzen, wie eine vergleichende Analyse der jeweiligen Gründe für die Beteiligung der Herrscher überzeugend aufweist. Geringer ist der Ertrag für die Liturgiegeschichte, da sich nur in einem Fall (Gandersheim 1007) der verwendete Ritus (Nr. XL des Pontificale Romano-Germanicum) bestimmen läßt. Die beiden großen quellenkritischen Exkurse über die Kirchweihen von Halberstadt 992 und Gandersheim 1007 sind von unterschiedlichem Gewicht: Während der erste im Grunde nicht über das Buch von K. U. Jäschke (vgl. DA 29, 259) hinausführt, bietet der zweite eine sehr einleuchtende Kritik der Ansichten von R. Drögereit über die Vita Bernwardi (vgl. DA 16, 575). Ergänzend sei bemerkt zu S. 6 Anm. 30: Die Kölner Domweihsynode von 873 ist eine Fiktion des 11./12. Jh. (vgl. Oediger, Regesten Nr. 247—249), gemeint ist ein Ereignis des Jahres 870; zu S. 19 Anm. 34: Burchard, Decr. III 27 geht auf das Poenitentiale Theodori (II 3, 6, ed. Finsterwalder S. 316) zurück; zu S. 55 ff., 153 ff.: Die Vita Burchardi ist nach der Ausgabe von H. Boos (1893) zu zitieren; zu S. 57 ff. über Selz vermißt man den einschlägigen Aufsatz von H. Bannasch (1969; vgl. DA 29, 317 f.); zu S. 127 f. (mit Anm. 20): Daß Heinrich II. am Tag der Bamberger Domweihe erst 34 Jahre alt wurde, hat L. Auer im DA 28, 223 ff. sehr wahrscheinlich gemacht; zu S. 154 f. wäre ein Hinweis angebracht, daß die Datierung des DH. II 393 zum 9. 6. 1018 (zugleich Weihetermin des Wormser Domes) in dieser Form gar nicht überliefert ist und nur auf Konjekturen von Breßlau (NA 26, 452 f.) beruht; zu S. 212: Eine Teilnahme des Königs bei der Mainzer Domweihe am 29. oder 30. 8. 1009 ist zwar nicht bezeugt, aber doch keineswegs auszuschließen, zumal die Quellen unter dem Eindruck der Brandkatastrophe vom selben Tag gar nichts über die Feier und deren Teilnehmer berichten und Heinrich II. fünf Tage später in Ingelheim nachgewiesen ist. — Von einer wiederholt bezeugten zeremoniellen Einzelheit solcher Feiern han-